



WICHTIGE INFORMATION ZUM UMGANG MIT FEHLZEITEN UND KRANKMELDUNGEN

Folgende Punkte zeigen den richtigen Umgang mit Fehlzeiten, Krankmeldungen und mögliche Konsequenzen bei Missachtung der gesetzlichen Vorgaben:

1. Eine direkte **telefonische Krankmeldung bzw. über den Messenger am ersten Fehltag** ist zwingend notwendig und sollte bis spätestens 7.45 Uhr erfolgen. Es genügt auch eine Nachricht auf dem Anrufbeantworter (siehe Allgemeine Schulordnung §8, (2)).
2. Sobald das Kind **wieder die Schule besucht**, ist eine **schriftliche Entschuldigung**, unabhängig von der Dauer der Fehlzeit, **zwingend erforderlich** (siehe Allgemeine Schulordnung §8, (2)). **Nur schriftlich entschuldigte Fehltage werden im Klassenbuch und auf dem Zeugnis als solche notiert.**
3. Ein **ärztliches Attest** ist nicht notwendig, kann jedoch bei hohen und häufigen Fehlzeiten von der Schulleitung verlangt werden (siehe unten Punkt 5.1).

Bezüglich der versäumten Unterrichtsinhalte sollte durch die Erziehungsberechtigten - vor allem bei längerem Fehlen - Rücksprache mit dem Klassenlehrer/der Klassenlehrerin erfolgen. Versäumter Unterrichtsstoff sollte zumindest teilweise eigenständig nachgearbeitet werden. Die benötigten Materialien können nach Rücksprache in der Schule abgeholt bzw. einem durch die Erziehungsberechtigten beauftragten Mitschüler mitgegeben werden. **Die Verantwortung hierfür liegt bei den Erziehungsberechtigten.**

4. Sollte ein Kind übermäßig **häufig fehlen** (ca. 10-15 Tage pro Halbjahr, unentschuldigt oder entschuldigt), so werden wir die Erziehungsberechtigten schriftlich zu einem **persönlichen Gespräch in die Schule** bitten, um den Grund für das häufige Fernbleiben zu besprechen. Gegebenenfalls können als Ergebnis eines Gesprächs weitere Hilfssysteme (z.B.: Schulpsychologischer Dienst, Jugendamt, ...) eingeschaltet werden.

5. Sollten die bisherigen **Maßnahmen und Kontaktversuche** mit den Erziehungsberechtigten **erfolglos** bleiben, gibt es für die Schule verschiedene mögliche Maßnahmen nach §8 der Allgemeinen Schulordnung und §15 - §17 des Schulpflichtgesetzes:
- 5.1 Bei häufigem Fehlen wird die Vorlage eines **ärztlichen Attests ab dem ersten Fehltag** verlangt oder es wird eine verpflichtende **amtsärztliche Untersuchung beim Gesundheitsamt** beantragt.
 - 5.2 Eine schriftliche **Gefährdungsmeldung** an das zuständige **Jugendamt** erfolgt.
 - 5.3 Den Erziehungsberechtigten gehen bis zu drei **Verwarnungen** mit dem Hinweis auf das Schulpflichtgesetz zu. Spätestens nach der dritten Verwarnung erfolgt ein Antrag auf Einleitung eines **Ordnungswidrigkeitsverfahrens (Bußgeld)** beim zuständigen Ordnungsamt und das Ersuchen um **zwangsweise Zuführung durch die Vollzugspolizei**.
 - 5.4 Es erfolgt eine **Strafanzeige** wegen Verletzung der Schulpflicht.

Im Sinne Ihrer Kinder und da wir all diese Schritte möglichst vermeiden wollen, wünschen wir uns eine vertrauensvolle und zuverlässige Zusammenarbeit mit allen Erziehungsberechtigten.

Muster für ein Entschuldigungsschreiben

<h3>Entschuldigung</h3>
Meine Tochter/ Mein Sohn _____, Klasse _____ <small style="text-align: center;">Vorname, Name</small>
konnte am _____
konnte in der Zeit von _____ bis _____ wegen Krankheit nicht am Unterricht teilnehmen.
 Ich möchte Sie bitte ihr/sein Fehlen zu entschuldigen.
 Mit freundlichen Grüßen
 _____ <small>Datum und Unterschrift</small>

Auszug aus der Allgemeinen Schulordnung

§8

Schulversäumnisse

(1) Unbeschadet der Vorschriften über die Schulpflicht muss der Schule ein Fernbleiben schriftlich mitgeteilt und begründet werden (Entschuldigungspflicht).

Entschuldigungspflichtig sind bei nicht volljährigen Schülern die Erziehungsberechtigten, soweit nicht für Schüler von Berufsschulen anderes bestimmt ist oder die Schulkonferenz beschlossen hat, dass minderjährige Schüler des Sekundarbereichs II (ab Klasse 11) sich selbst an Stelle der Erziehungsberechtigten schriftlich entschuldigen können. Das Recht und die Pflicht der Schule zu prüfen, ob das Unterrichtsversäumnis zureichend begründet ist, bleibt unberührt (§ 22 Abs. 4 SchumG).

(2) Wenn ein Schüler wegen Krankheit oder wegen sonstiger nicht voraussehbarer, zwingender Gründe nicht am Unterricht teilnehmen kann, so müssen, soweit nicht für Schüler von Berufsschulen nachstehend etwas anderes bestimmt ist, die gemäß Absatz 1 Verpflichteten die Schule hierüber unverzüglich unterrichten. Spätestens bei Rückkehr in die Schule ist eine schriftliche Entschuldigung vorzulegen, aus der Dauer und Grund des Fehlens ersichtlich sind.

(4) In Zweifelsfällen kann der Schulleiter die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Zeugnisses verlangen, dessen Kosten die zur Vorlage Verpflichteten zu tragen haben. § 7 Abs. 2 Satz 2 dieser Schulordnung gilt entsprechend.

Auszug aus dem Schulpflichtgesetz

§ 15

Überwachung der Schulpflicht

(1) Die Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu treffen, dass die oder der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt und sich der Schulordnung fügt.

(2) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die Schulpflichtigen bei der zuständigen Schule an- und abzumelden, sie für den Schulbesuch angemessen auszustatten und sie anzuhalten, die für die Schulgesundheitspflege erlassenen Anordnungen zu befolgen.

(4) Erziehungsberechtigte im Sinne dieses Gesetzes sind die Eltern oder die Personen, denen an Stelle der Eltern die Erziehung der Schulpflichtigen ganz oder teilweise obliegt.

§ 16

Schulzwang, Zwangsmittel

- (1) Schulpflichtige, die ihre Schulpflicht nicht erfüllen, können der Schule zwangsweise zugeführt werden; hierbei kann die Schulleiterin oder der Schulleiter die Hilfe der Polizei in Anspruch nehmen.
- (2) Die zwangsweise Zuführung ist auf die Fälle zu beschränken, in denen die anderen Mittel der Einwirkung auf die oder den Schulpflichtigen oder auf die in § 15 bezeichneten Personen ohne Erfolg geblieben sind.
- (3) Bei Verletzung der Schulpflicht können die für die Überwachung der Schulpflicht nach § 15 Absatz 1 und 2 zuständigen Personen durch Zwangsmittel nach Maßgabe des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes zur Erfüllung ihrer Pflichten gemäß § 15 Absatz 1 und 2 angehalten werden; für volljährige Schulpflichtige gilt diese Regelung entsprechend. Zuständig ist die Schulaufsichtsbehörde. § 17 bleibt unberührt.

§ 17

Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen über die Schulpflicht zuwiderhandelt oder Schulpflichtige oder die in § 15 bezeichneten Personen durch Missbrauch des Ansehens, durch Überredung oder durch andere Mittel dazu bestimmt, den Vorschriften über die Schulpflicht entgegen zu handeln.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die Landkreise, der Regionalverband Saarbrücken, die Landeshauptstadt Saarbrücken und die kreisfreien Städte.
- (4) Wer sich oder eine andere Person der Schulpflicht dauernd oder vorsätzlich wiederholt entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft. Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Antragsberechtigt ist die Schulleitung.

